

## Den verschiedenen Entwicklungsstadien angepasste Finanzdienstleistungen

In der Literatur werden bis zu 7 Entwicklungsstadien von Unternehmen unterschieden:

- 1. **Entstehung:** Aus einer vielversprechenden Geschäftsidee oder einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt entsteht ein neues Unternehmen. *Fokus: Markteintritt.*
- 2. **Start:** Das Unternehmen ist rechtlich gegründet. Die Produkte und Dienstleistungen werden produziert und die ersten Verkäufe sind erfolgt. *Fokus: Liquiditätsplanung.*
- 3. **Wachstum:** Das Unternehmen erreicht die Gewinnzone. Durch Akquisition von Neukunden werden die Erträge weiter gesteigert. Weitere Geschäftsfelder tun sich auf. *Fokus: Optimale Ressourcenzuteilung, effiziente Organisationsstruktur.*
- 4. **Gleichgewicht:** Das Unternehmen hat sich auf dem Markt etabliert. Ein breiter Kundenstamm sichert eine solide Ertragslage. Ein gewisser Grad an Routine wird erreicht. *Fokus: Verbesserung der Produktivität, Überwachung der Märkte.*
- 5. **Expansion:** Mit dem Eintritt in neue Märkte oder mittels neuer Vertriebskanäle wird eine weitere Wachstumsphase erreicht. *Fokus: Diversifikation.*
- 6. **Reife:** Die auf unterschiedlichen Märkten generierten Erträge verleihen dem Unternehmen finanzielle Stabilität. Es wird weiter nach neuen Geschäftsmöglichkeiten gesucht. *Fokus: Kostenoptimierung.*
- 7. **Ausstieg:** Das Unternehmen wird von(m) Inhaber(n) zum Marktpreis verkauft. Dieser ist hauptsächlich von der Ertragskraft und vom Potential des Unternehmens abhängig. *Fokus: Suche eines Käufers.*

Die finanziellen Bedürfnisse eines Unternehmens sind vom jeweiligen Entwicklungsstadium abhängig. Projekte, welche sich in den frühen Entwicklungsstadien befinden, benötigen zwecks Bildung und Festigung eines finanziellen Fundamentes hauptsächlich genügend Eigenkapital, während Unternehmen in den späteren Entwicklungsstadien Projekte vermehrt über Fremdkapital, insbesondere über Banken, finanzieren.

Die CCF AG, das Bürgschafts- und Finanzzentrum, bietet im Rahmen der Wirtschaftsförderung Wallis Finanzdienstleistungen, mit welchen diesen verschiedenen Bedürfnissen optimal Rechnung getragen werden kann. Der Leistungskatalog der CCF AG zugunsten Walliser Unternehmen beinhaltet daher:

- > Investitionsmöglichkeiten in Form von Darlehen (auch im Rangrücktritt) und daher gleichgestellt mit Eigenkapital durch verschiedene, auf die oben genannten Entwicklungsstadien ausgerichtete Fonds (Seed Money, Investitionsfonds und Unterstützungsfonds),
- > Emission von Garantien zwecks Erhalt von Bankkrediten, Leasingfinanzierungen oder Bankgarantien,
- > verschiedene Subventionen für Projekte zwecks Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit.

Die **CCF AG** unterstützt den Tourismusbereich zusätzlich zu bestehenden Hilfen (NRP-Kredite, Hotelkredite) durch den Tourismusfonds und Bürgschaften aus dem Tourismusfonds.

Die CCF AG ist die Walliser Antenne von Bürgschaft Westschweiz, die teilweise durch den Bund abgesicherte Bürgschaften vergibt.

Zudem erstellt sie Baugarantien für Walliser Unternehmen des Bau- und Baunebengewerbes.

Die nachfolgende Grafik illustriert, welche Finanzdienstleistungen für welche Entwicklungsstadien vorgesehen sind:





## **Allgemeine Bedingungen**

Die Finanzdienstleistungen der CCF AG umfassen die Vergabe von teilweise durch den Bund abgesicherten Bürgschaften (via Bürgschaft Westschweiz) und im Rahmen der Vergabe von kantonalen Hilfen: Kantonale Bürgschaften, Zinskostenbeiträge, verschiedene Mitfinanzierungen sowie Darlehen mit Eigenkapitalcharakter.

Handwerksunternehmen werden von der Bürgschaft Westschweiz durch die Vergabe von teilweise durch den Bund abgesicherten Bürgschaften unterstützt. Es sei denn, ein Gewerbebetrieb weist industriellen oder teilindustriellen Charakter auf (z.B. aufgrund der Strukturen, Arbeitsplätze, Umsatz usw.). Eine gemeinsame Intervention der CCF AG und der Bürgschaft Westschweiz ist bei Grossprojekten solcher Unternehmen unter Berücksichtigung dieses Reglements möglich.

#### Für kantonale Finanzhilfen

- > Die **CCF AG** behält sich das Recht vor, die Rückzahlung von gewährten Finanzdienstleistungen zu verlangen, wenn ein Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt der Finanzhilfen den Kanton Wallis verlässt.
- > Dividendenausschüttungen können je nach gewährter Finanzdienstleistung eingeschränkt werden.
- > Kantonale Finanzdienstleistungen der **CCF AG** werden nur dann gewährt, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt wird:
  - » Innovation.
  - » Erzielung von Umsatz überwiegend ausserhalb des Kantons,
  - » nachhaltige Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- > Nicht unterstützt werden können Unternehmen der Landwirtschaft, es sei denn, sie weisen industriellen oder teilindustriellen Charakter auf. Diese können dann unterstützt werden, wenn keine anderen staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.
- > Die Unterstützungen der CCF AG für Walliser Tourismusprojekte basieren auf dem kantonalen Tourismusgesetz (Art. 32, Abs. 1) und sind ergänzend oder subsidiär zu den Finanzierungsmöglichkeiten
  - » der eidgenössischen und kantonalen Regionalpolitik oder
  - » anderer eidgenössischer oder kantonaler Gesetze.

Die Art der Hilfe (NRP-Kredit, Tourismusfonds, Bürgschaften aus Tourismusfonds) wird anhand des für das Projekt erforderlichen Eigenkapitals bestimmt.

- > Die Kriterien zur Gewährung von Finanzdienstleistungen beinhalten die Rentabilität und die Realisierbarkeit der Projekte. Ebenfalls beurteilt wird die wirtschaftliche Auswirkung auf die Region und die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- > Es werden keine Finanzdienstleistungen an bereits realisierte Mandate oder Projekte vergeben.
- > Die kantonalen Finanzdienstleistungen werden wie folgt berechnet und gewährt:

	EK Finanzierung post Investition	Staatsanteil Aktienkapital	Staatsanteil Bilanzsumme	Debt Capacity	Eigenkapital am Projekt	Projekt- finanzierung: Staatsanteil in %
EINFÜHRUNG	Min. 33%	Max. 20%	Max. 40%	N/A	Min. 33%	Max. 80%
WACHSTUM	Min. 25%	Max. 20%	Max. 40%	> 0	Min. 20%	Max. 80%
REIFE	Min. 20%	Max. 20%	Max. 40%	> 0	Min. 0%	Max. 80%

<sup>\*</sup> Staatlicher Anteil = CCF + NRP

<sup>&</sup>gt; Das jährliche Budget für kantonale Bürgschaften wird durch den bestehenden Leistungsvertrag zwischen dem Staat Wallis und der CCF AG bestimmt. Es werden ausschliesslich Anträge behandelt, welche eine Finanzdienstleistung von mehr als Fr. 5'000.betreffen



<sup>\*\*</sup> Das Eigenkapital wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwägt. Latente Reserven können in gewissem Masse berücksichtigt werden, insbesondere bei Einzelfirmen (Immobilien), zum Beispiel Hotels.



## Bürgschaften für KMU (Bürgschaft Westschweiz)

CAUTIONNEMENT ROMAND

#### Ziel

Die **CCF AG** ist die Walliser Vertretung von Bürgschaft Westschweiz. Diese hat zum Ziel, selbstständig Erwerbende und KMU traditioneller Branchen wie Handwerk, Handel, Gastronomie usw. beim Erhalt von Bankkrediten zu unterstützen, wenn diese nicht über das notwendige Eigenkapital oder ausreichende Sicherheiten verfügen.

#### **Betrag**

**Es können Kredite bis maximal Fr. 1'000'000.- verbürgt werden.** Der Betrag der Bürgschaft entspricht der Kreditsumme zuzüglich einer Reserve von 20%. Der Bürgschaftskredit muss normalerweise innerhalb von 5 bis 8 Jahren amortisiert sein, in Ausnahmefällen innerhalb von maximal 10 Jahren respektive 15 Jahren bei Hypothekarkrediten.

### Spezifische Bedingungen

Eine Bürgschaft kann gewährt werden für Kredite im Zusammenhang mit:

- > Übernahme, Nachfolge oder Gründung einer Unternehmung,
- > Finanzierung von Maschinen, Werkzeugen und Produktionsanlagen,
- > Finanzierung des Warenlagers und der Betriebsmittel,
- > Rationalisierung der Betriebsabläufe und Anlagen,
- > Beteiligung an bestehenden Unternehmen, inkl. MBO,
- > Kauf, Bau und Renovation von Immobilien zu betrieblichen Zwecken.

Jeder Antragsteller respektive die Verantwortlichen im Falle einer juristischen Person müssen die Realisierbarkeit und Lebensfähigkeit ihres Projektes aufzeigen können. Ausserdem müssen diese über die nötigen unternehmerischen Qualitäten sowie fachlichen Kompetenzen verfügen.

Hiervon ausgeschlossen sind alle landwirtschaftsnahen Unternehmen der Branchen Weinbau, Milchwirtschaft, produzierender Gartenbau, Fischerei und Aquakultur, Bienenzucht sowie Forstwirtschaft und Waldnutzung.

### Sicherheiten

Für Bürgschaften zugunsten juristischer Personen wird eine Rückbürgschaft verlangt. Der Umfang der Rückbürgschaft beläuft sich grundsätzlich auf 50% des verbürgten Kredites, kann aber je nach Fall höher liegen.

Ergänzend wird eine Risikopolice in Höhe des Bürgschaftskredites verlangt. Es besteht die Möglichkeit, der Kollektivversicherung von Bürgschaft Westschweiz beizutreten (Prämie: 0,45% pro Jahr auf die Jahreshöchstlimite).

Es können weitere Sicherheiten verlangt werden wie:

- > Hypotheken,
- > Verpfändung, Zession von Vermögenswerten.

## Timing

Die Bürgschaften sind für Unternehmen sämtlicher Entwicklungsstadien zugänglich.



## Kantonale Bürgschaften von Bank- und Leasingkrediten

#### Ziel

Diese kantonalen Bürgschaften haben zum Ziel, KMU bei der Finanzierung von Investitionsprojekten zu unterstützen.

#### **Betrag**

Der Betrag einer kantonalen Bürgschaft ist auf ein Kreditminimum von Fr. 125'000.- und auf ein Kreditmaximum von Fr. 2'000'000.- festgelegt. Ferner wird grundsätzlich ein Zuschlag von 20% als Reserve auf den verbürgten Kredit einkalkuliert. Bürgschaften mit Beträgen unter Fr. 125'000.- können gewährt werden, wenn die CCF AG bereits am Projekt beteiligt ist (z.B. Seed Money).

### Spezifische Bedingungen

Die kantonale Bürgschaft kann nicht den Gesamtbetrag des Bankkredites oder Leasings abdecken. Der Finanzierungspartner muss einen Teil des Risikos tragen, kann diesen jedoch mit anderen Garantien absichern.

Ferner kann die kantonale Bürgschaft ausnahmsweise einen für die Finanzierung des Betriebskapitals in Anspruch genommenen Kredit garantieren. In diesem Fall wird eine detaillierte Prüfung der Liquiditätsplanung durchgeführt.

Im Falle einer Nachfolge/Unternehmensübertragung ist es möglich, eine Bürgschaft zu beantragen.

Start-Ups sowie Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

#### Garantien

Die kantonale Bürgschaft wird im Allgemeinen mit einer Garantie in Form einer Rückbürgschaft über 50% des Kredites abgesichert.

Folgende andere Garantien können verlangt werden:

- > Risikoversicherungen,
- > Hypotheken,
- > Verpfändungen, Zession des Mobilienwertes.

#### Timing

Kantonale Bürgschaften sind für Unternehmen in der Wachstums- und Reifephase vorgesehen. Start-up-Unternehmen sind grundsätzlich von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen. Bürgschaften können auch bei Nachfolgeregelungen gewährt werden.

Im Falle von Sanierungen oder Restrukturierungen müssen alle notwendigen Massnahmen zum Fortbestand des Unternehmens **im Voraus** durchgeführt worden sein.



## Zinskostenbeiträge

#### Zie

Zinskostenbeiträge sind Subventionen die dazu dienen, Kapitalkosten zu reduzieren und somit zur Verbesserung der Liquidität beitragen.

#### **Betrag**

Berechnungsgrundlage der Zinskostenbeiträge ist der verbürgte Kredit. Wird keine Bürgschaft beantragt, dient der Betrag der Investition **nach Abzug der Eigenmittel** als Berechnungsgrundlage. Diese ist jedoch auf Fr. 500'000.- beschränkt.

Die Berechnung des Zinskostenbeitrags basiert auf einem Zinssatz von max. 2% bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- pro Jahr.

Die Dauer eines Zinskostenbeitrags ist auf 3 Jahre begrenzt.

Das jährliche Budget für die Zinskostenbeiträge wird durch den bestehenden Leistungsvertrag zwischen dem Staat Wallis und der **CCF AG** bestimmt.

### Spezifische Bedingungen

Immobilienspekulationen sind von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen. Anfragen bezüglich Erwerb und anschliessender Renovation eines Hotels werden in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen kantonalen Dienststelle behandelt.

Für Handel- und Handwerksunternehmen werden von der CCF AG keine Zinskostenbeiträge gewährt.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

## Timing

Zinskostenbeiträge sind für Unternehmen in der Wachstums- und Reifephase vorgesehen. Start-up-Unternehmen sind grundsätzlich von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen. Zinskostenbeiträge können auch bei Sanierungen, Restrukturierungen sowie Nachfolgeregelungen gewährt werden.



## Bürgschaften für Anzahlungsgarantien von Banken

#### Ziel

Diese Bürgschaft soll Walliser KMU den Erhalt von Bankgarantien zur Absicherung von Akontoleistungen ihrer Kunden ermöglichen, ohne dass dabei Liquidität im entsprechenden Gegenwert als Sicherheit für die Bankgarantie blockiert wird.

#### **Betrag**

Die CCF AG bestimmt eine Limite für die Ausstellung einer oder mehrerer Bürgschaften für Anzahlungsgarantien von Banken. Die Limite wird für jedes Unternehmen separat festgelegt, ist aber auf Fr. 500'000.- begrenzt. Sie wird ausserdem jährlich, je nach Entwicklung der finanziellen Situation des Unternehmens, überprüft.

Die ausstehenden Bürgschaften dürfen in der Summe die für das Unternehmen geltende Limite nicht überschreiten.

Der Betrag der Bürgschaft entspricht dem Betrag der Bankgarantie und darf gegebenenfalls um eine Reserve von 20% erhöht werden. Die Laufzeit einer Bürgschaft für Anzahlungsgarantien von Banken darf höchstens 6 Monate betragen. Bei umfangreichen Projekten kann die Laufzeit ausnahmsweise auf 12 Monate verlängert werden.

Die **CCF AG** stellt bei der Ausstellung einer Bürgschaft für Anzahlungsgarantien von Banken eine Provision von 1,5% in Rechnung. Diese Provision ist unabhängig von sämtlichen übrigen Kosten oder Provisionen, welche von der akkreditivstellenden Bank erhoben werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Fordert die akkreditivstellende Bank die Zahlung des von der **CCF AG** verbürgten Betrags, wird beim Antragsteller ein Zins von 9% bis zur vollständigen Rückzahlung des geleisteten Betrags erhoben. Diese Rückzahlung muss innert einer Frist von 5 Jahren erfolgen.

Das jährliche Budget hängt vom verfügbaren Volumen für neue Verpflichtungen der CCF AG ab. Die CCF AG behält sich das Recht vor, unabhängig von der gewährten Limite keine weiteren Bürgschaften für Anzahlungsgarantien von Banken mehr auszustellen.

#### Spezifische Bedingungen

Die in den allgemeinen Bedingungen vermerkten Kennzahlen sind mit Ausnahme der zwei letzten Kennzahlen, welche sich nicht auf diese Form von Finanzdienstleistungen beziehen, grundsätzlich einzuhalten. Die beantragte Bürgschaft für Anzahlungsgarantien von Banken muss bei der Berechnung der Kennzahlen berücksichtigt werden, selbst wenn diese in der Bilanz nicht aufgeführt wird.

Der Antragsteller muss der CCF AG folgende Unterlagen unterbreiten:

- > Um den Höchstbetrag der Verpflichtungen für die betreffenden Gesuche festzulegen:
  - » Die allgemeine finanzielle Situation der Unternehmung sowie den Nachweis der Rentabilität und der Überlebensfähigkeit des Betriebes,
  - » den Nachweis von fortgeschrittenen Handelsvereinbarungen mit einem Kunden, welche möglicherweise kurzfristig die Ausstellung einer Bankgarantie fordern,
  - » ein grundsätzliches Einverständnis des Bankpartners zur Absicherung der auszustellenden Bankgarantie mittels Bürgschaft der CCF AG.
- > Für jede auszustellende Bürgschaft für Anzahlungsgarantien von Banken sind folgende Unterlagen notwendig:
  - » Ein unterzeichneter Vertrag, welcher die vereinbarten Zahlungsbedingungen im Einzelnen beschreibt,
  - » eine Beschreibung des Kunden,
  - » die Zustimmung des Bankpartners.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

## Garantien

Die Bürgschaft wird im Allgemeinen mit einer Garantie über 50% des Kredites abgesichert, zum Beispiel in Form von Rückbürgschaften, Risikoversicherungen, Hypotheken, Verpfändungen, Zessionen des Mobilienwertes usw.

#### **Timing**

Bürgschaften für Anzahlungsgarantien von Banken sind für Unternehmen in der Wachstums- oder Reifephase vorgesehen. Start-up-Unternehmen sind grundsätzlich von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.





## Beratungskostenmitfinanzierung

#### Ziel

Mit der Beratungskostenmitfinanzierung soll KMU die vorgängige Überprüfung geplanter Investitionen ermöglicht werden, indem die CCF AG einen Teil der Kosten externer Beratungsmandate gemäss den nachfolgenden Kriterien (Spezifische Bedingungen) übernimmt und an das Unternehmen zurückerstattet.

#### **Betrag**

Die anrechenbaren Kosten werden als Basis für die Berechnung des Beitrags herangezogen. Diese werden wie folgt berechnet: Gesamtkosten des Mandates

./. Eigenleistungen

./. andere Beiträge oder staatliche Subventionen

= anrechenbare Kosten

Der Beitrag der CCF AG beträgt bis zu 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 50'000.-. Die CCF AG behält sich vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, der aktuellen, respektive erwarteten Bedeutung eines Unternehmens für die Walliser Wirtschaft sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der CCF AG vorliegt. Dazu müssen Kopien des Mandatsberichtes sowie der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

#### Spezifische Bedingungen

Die Beratungsmandate können sich u.a. auf folgende Gebiete beziehen:

- > Markt- und/oder Machbarkeitsstudien zur Durchführbarkeit,
- > Restrukturierungen, Sanierungen,
- > Produktplatzierungen, Marktsegmentierungen,
- > Industrialisierung von Produkten,
- > Optimierung des Produktionsprozesses,
- > Massnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums,
- > fiskalische, juristische und finanztechnische Gutachten bei Nachfolge oder Übernahme eines Unternehmens.

Mandate im Bereich Buchhaltung, Ausarbeitung von Finanzplänen und Kennzahlensystemen, Standardzertifizierungen sowie die Ausbildung von Personal sind von einer Beratungskostenmitfinanzierung ausgeschlossen.

Ausserdem sind durch Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder ausgeführte Mandate von der Finanzhilfe ausgeschlossen.

Bei der Berechnung des Beitrags werden nur die Stunden des Beraters berücksichtigt. Alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat (Kauf von Werbematerial, Informatikausrüstung, Eigenleistungen des Unternehmens usw.) sind von der Unterstützung ausgenommen.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.



## Mitfinanzierung spezifischer Zertifizierungen

#### Ziel

Die Mitfinanzierung spezifischer Zertifizierungen hat zum Ziel, Walliser KMU dabei zu unterstützen, ihre Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse den für die Erschliessung neuer Märkte nötigen spezifischen Zertifizierungen zu unterziehen. Die CCF AG kann gemäss den nachfolgenden Kriterien (Spezifische Bedingungen) einen Teil der anfallenden Kosten übernehmen.

#### **Betrag**

Die anrechenbaren Kosten werden als Basis für die Berechnung des Beitrags herangezogen. Diese werden wie folgt berechnet: Gesamtkosten der Zertifizierung

./. Eigenleistungen

/. andere Beiträge oder staatliche Subventionen

= anrechenbare Kosten

Der Beitrag der CCF AG beträgt bis zu 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 50'000.-. Die CCF AG behält sich vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, der aktuellen, respektive erwarteten Bedeutung eines Unternehmens für die Walliser Wirtschaft sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst, wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der CCF AG vorliegt. Dazu müssen Kopien der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

#### Spezifische Bedingungen

Diese Finanzdienstleistung kann ausschliesslich bei spezifischen Zertifizierungen im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt beantragt werden. Standardzertifizierungen wie ISO 9001 oder ISO 14001 sind von dieser Finanzdienstleistung ausgenommen.

Im Rahmen dieser Finanzdienstleistung können folgende Kosten mitfinanziert werden:

- > Von der Zertifizierungsgesellschaft in Rechnung gestellte Kosten,
- > Kosten für Prototypen, welche eigens für die Zertifizierung hergestellt werden müssen,
- > Kosten für die Durchführung von Feldtests,
- > Ausbildungskosten des Personals im Zusammenhang mit der Zertifizierung,
- > Kosten für externe Beratungsmandate, welche für die Zertifizierung nötig sind.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.



## Mitfinanzierung der Teilnahme an Fachmessen

#### Ziel

Die Mitfinanzierung der Teilnahme an Fachmessen soll KMU, im Rahmen der Teilnahme an Handels- oder Technologiefachmessen, bei ihrer Verkaufstätigkeit unterstützen. Des Weiteren kann die Teilnahme an Personalfachmessen unterstützt werden.

Die **CCF AG** erstattet einen Teil der externen Kosten gemäss den nachfolgenden Kriterien (Spezifische Bedingungen) an das Unternehmen zurück.

#### Betrag

Der Beitrag der CCF AG beträgt bis zu 50% der effektiven Kosten, jedoch max. Fr. 20'000.– Die CCF AG behält sich vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, der aktuellen, respektive erwarteten Bedeutung eines Unternehmens für die Walliser Wirtschaft sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst, wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der CCF AG vorliegt. Dazu müssen Kopien der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

Eine Mitfinanzierung der Teilnahme an einer Fachmesse kann ausschliesslich beantragt werden, wenn man als Aussteller (nicht nur als Besucher) teilnimmt. Eine Mitfinanzierung kann für mehrere Veranstaltungen beantragt werden, wobei der jährliche Höchstbetrag von Fr. 20'000 nicht überschritten werden darf.

Die Gewährung von Mitfinanzierungen der Teilnahme an Fachmessen ist in erster Linie Projekten zur Marktdiversifikation vorbehalten. Diese Finanzdienstleistung wird punktuell eingesetzt und soll einen Anreiz für die Unternehmen darstellen. Ein Unternehmen kann von maximal drei Mitfinanzierungen von Teilnahmen an Fachmessen profitieren.

#### Spezifische Bedingungen

Es können ausschliesslich Fachmessen, Kongresse und Fachveranstaltungen, welche sich an Spezialisten und Fachleute richten, mitfinanziert werden. Publikumsmessen sind in der Regel nicht mitfinanzierbar sowie die Messen, an denen das Unternehmen im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit regelmässig teilnimmt.

Folgende, externe Kosten sind mitfinanzierbar:

- > Einschreibegebühr,
- > Mietkosten des Messestandes und des Ausstellungsmaterials,
- > Materialtransportkosten,
- > Reisespesen des Personals gemäss Standardtarifen,
- > Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- > Erwerb von Drucksachen und Prospekten in Zusammenhang mit einer Fachmesse.

Alle anderen Auslagen werden nicht berücksichtigt.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.



## Mitfinanzierung von Verkaufsvorstössen

#### Ziel

Über die Mitfinanzierung von Verkaufsvorstössen sollen Walliser KMU, die ihre Produkte und Dienstleistungen auf neuen Märkten lancieren oder bestehende Vertriebsstrukturen optimieren möchten (z.B. Aufbau eigener Vertriebsorganisationen/Ausbau Händlernetz), unterstützt werden.

#### **Betrag**

Der Beitrag der CCF AG beträgt bis zu 50% der effektiven und anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 50'000.- pro Jahr. Die CCF AG behält sich vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, der aktuellen, respektive erwarteten Bedeutung eines Unternehmens für die Walliser Wirtschaft sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Mitfinanzierbar sind ausschliesslich Kosten in direktem Zusammenhang mit zusätzlichen, neuen Verkaufsvorstössen, nicht aber Kosten bestehender Vertriebsstrukturen und -aktivitäten. Daher sind Aktivitäten für einen Markt, auf dem ein Unternehmen bereits präsent ist, von einer Mitfinanzierung ausgeschlossen.

Zu den anrechenbaren Kosten gehören:

- > Personalkosten (Löhne, Provisionen, Sozialleistungen),
- > Raumaufwand (Mieten, Nebenkosten),
- > Kosten für die Installation/Einrichtung sowie spezifisches Werbematerial.

Beratungsmandate im Zusammenhang mit Produktpositionierungen/Marktsegmentierungen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Fachmessen können über andere Finanzdienstleistungen unterstützt werden und sind daher von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der CCF AG vorliegt. Dazu müssen Kopien der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

### Spezifische Bedingungen

Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung für neue, spezifische Verkaufsvorstösse und kann daher nicht wiederholt für dieselben Vorhaben beantragt werden.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

#### **Timing**

Mitfinanzierungen von Verkaufsvorstössen sind für gut etablierte Unternehmen in der Wachstums- und Reifephase vorgesehen. Startup-Unternehmen sind grundsätzlich von dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen. Neue Projekte von gut etablierten Unternehmensgruppierungen können jedoch berücksichtigt werden.



## Mitfinanzierung interner Projekte

#### Ziel

Die Mitfinanzierung interner Projekte hat zum Ziel, den KMU's Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu ermöglichen, indem diesen Projekten das qualifizierte Personal, welches aufgrund eines Auftragsrückgangs nicht in der Produktion beschäftigt werden kann, zugewiesen wird.

Eine solche Hilfe erlaubt es dem unterstützten Unternehmen, während einer ungünstigen konjunkturellen Periode hochstehende Arbeitsplätze beizubehalten, indem es Konzepte lancieren kann, die darauf abzielen, die Produktivität zu verbessern. Es handelt sich um eine ergänzende Hilfe zur Kurzarbeitszeit, die dem unterstützten Unternehmen hilft, unterbeschäftigtes Personal anderweitig einzusetzen.

#### **Betrag**

Die Höhe des zugesprochenen Beitrags wird von den Entscheidungsorganen der CCF AG bestimmt. Er beträgt höchstens 25% der Lohnsumme des letzten Geschäftsjahres bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.- (Fr. 100'000.- für die Industriegesellschaften).

Diese Unterstützung liegt jedoch im Ermessen der CCF AG, welche sich das Recht vorbehält, den Betrag zu reduzieren oder zu erhöhen. Dies wird unter der Berücksichtigung der Relevanz des vorgeschlagenen Projekts, der tatsächlichen Auswirkung der Tätigkeit des Unternehmens auf die kantonale Wirtschaft und der in Vergangenheit bereits gewährten Finanzhilfen entschieden. Des Weiteren werden die zu Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt.

Ausser in besonderen Fällen erfolgt die Auszahlung des gewährten Betrags vor Beginn des Projekts. Der Nachweis für die Realisierung des Projekts sowie die entsprechenden Rechnungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Mitfinanzierung vorgelegt werden, andernfalls wird der Entscheid hinfällig und der Beitrag muss zurückbezahlt werden.

### Spezifische Bedingungen

Die Projekte, die für eine solche Mitfinanzierung in Frage kommen, müssen zu einer Verbesserung der Unternehmensproduktivität führen oder einen Mehrwert erzeugen. Sie können sich auf folgende Gebiete beziehen:

- > Entwicklung eines neuen Produktes, Prototyps oder Marktes,
- > Industrialisierung eines Produktes,
- > Optimierung des Produktionsprozesses,
- > Massnahmen zur Restrukturierung.

Mandate im Bereich Buchhaltung, Ausbildung sowie Zertifizierung von Personal sind von dieser Art der Finanzhilfe ausgeschlossen. Projekte, die sich auf andere Gebiete beziehen, können dagegen vorgelegt werden.

Die Berechnung des Mitfinanzierungsbetrags basiert vorrangig auf dem Nettogehalt der Mitarbeiter, welche dem Projekt anvertraut wurden. Dabei wird ein interner Stundensatz berücksichtigt. Nebeninvestitionen, die im Zusammenhang mit dem Projekt notwendig sind, können in bestimmten Fällen berücksichtigt werden. Die Sozialkosten (Anteil des Arbeitgebers und Arbeitnehmers) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

### Timing

Anhand dieser Finanzhilfe werden etablierte Walliser Exportunternehmen, deren Tätigkeit sich nachhaltig auf die Walliser Wirtschaft durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auswirkt, in einer schwierigen Lage unterstützt. Start-up-Unternehmen sind von dieser Finanzhilfe ausgeschlossen.





## **Seed Money**

#### Eigenschaften und Ziel der Finanzierung

Die CCF AG beteiligt sich über ihren Seed Money Fonds durch Darlehen (eventuell im Rangrücktritt) an Projekten bereits bei deren Lancierung.

Eine Beteiligung ist in seltenen Fällen ebenfalls möglich.

Eine finanzielle Beteiligung ist auf max. Fr. 50'000.- pro Projekt begrenzt. Dieser Betrag kann während einer späteren Finanzierungsrunde auf max. Fr. 100'000.- erhöht werden.

Das jährliche Budget für Seed Money wird durch den bestehenden Leistungsvertrag der CCF AG mit dem Staat Wallis bestimmt.

#### Anforderungen an die Struktur der Unternehmen

Investiert wird ausschliesslich in Unternehmen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- > Soeben gegründete oder zu gründende Gesellschaft in Form einer juristischen Person,
- > die Geschäftsführung hält einen Anteil am Kapital,
- > das Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche, für eine zuverlässige Einschätzung des Geschäftsgangs sowie der Entwicklung der Unternehmung nötigen Informationen weiterzuleiten.

Der Fonds investiert ausschliesslich in Unternehmen, die ihren Sitz im Wallis haben und dort die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern.

#### Spezifische Bedingungen

Damit diese Finanzdienstleistung gewährt werden kann, müssen grundsätzlich die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- > Innovation
- > ausgeprägte Kompetenzen innerhalb des Teams,
- > Markteintritt < 12 Monate,
- > Schaffung von Arbeitsplätzen im Wallis,
- > Liquiditätsbedarf für die nächsten Monate sichergestellt.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

#### **Timing**

Die Gesellschaft befindet sich in der Startphase, ist schon gegründet und das Aktienkapital ist komplett liberiert.

#### **Ausstieg**

Die Modalitäten werden von Fall zu Fall ausgehandelt. Der Ausstieg/die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 3-8 Jahren.



## **Investitions fonds**

#### Eigenschaften und Ziel der Finanzierung

Die CCF AG setzt sich über ihren Investitionsfonds mit Hilfe von Darlehen (eventuell im Rangrücktritt) zur Stärkung der Walliser Wirtschaftsstruktur ein. Die Finanzierungen belaufen sich auf mindestens Fr. 100'000.- und maximal Fr. 500'000.-.

Eine Beteiligung ist in seltenen Fällen ebenfalls möglich.

Dieser Fonds investiert konkret in:

- > Junge oder gut etablierte, gesunde, entwicklungsfähige Unternehmen, deren Führungskräfte zuverlässig und seriös sind (Entwicklungskapital),
- > Unternehmen, die Ziel einer Übernahme durch das eigene Management oder durch einen Teil der Aktionäre sind (management buy out capital transmission).

Die Finanzierung steht grundsätzlich sämtlichen Branchen offen. Vorrangig werden jedoch innovative und kreative Unternehmen unterstützt. Es werden ausschliesslich Projekte mit realen Wachstumsperspektiven finanziert.

Der Fonds investiert ausschliesslich in Unternehmen, die ihren Sitz im Wallis haben und dort die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern.

Eine Beteiligung im Rahmen einer Sanierung ist ausgeschlossen.

### Anforderungen an die Struktur der Unternehmen

Zustande kommt die Finanzierung ausschliesslich in Unternehmen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- > Gegründete Gesellschaft in Form einer juristischen Person,
- > die Geschäftsführung hält einen Anteil am Kapital,
- > das Unternehmen verpflichtet sich sämtliche, für eine zuverlässige Einschätzung des Geschäftsgangs sowie der Entwicklung der Unternehmung nötigen Informationen, weiterzuleiten.

### Spezifische Bedingungen

Neben der Einhaltung der Investitionspolitik der CCF AG werden für die Auswahl der Projekte folgende grundlegende Kriterien berücksichtigt:

- > Bewertung eines Businessplans,
- > Bewertung des Managements,
- > zur Verfügung stellen der Informationen gemäss der Checkliste « Finanzdienstleistungen »,
- > Akzeptanz der Austrittsbedingungen oder Konditionen, die in einer separaten Vereinbarung geregelt sind.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

#### **Timing**

Das Unternehmen ist bereits gegründet, die Produkte/Dienstleistungen wurden vom Markt positiv aufgenommen und lassen gute Geschäftsaussichten erahnen.

#### Ausstieg

Die Modalitäten werden von Fall zu Fall ausgehandelt. Der Ausstieg/die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 3-8 Jahren.





## Unterstützungsfonds

#### Eigenschaften und Ziel der Investition

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, Walliser Unternehmen in einer schwierigen Lage (Konjunktur, schwerwiegender Kundenverlust, aussergewöhnliches Ereignis, usw.) durch ein im Rangrücktritt eingebrachtes Darlehen zu unterstützen, um so dem Unternehmen liquide Mittel zuzuführen.

Es werden ausschliesslich Projekte mit realen Aufschwung- und Wachstumsperspektiven finanziert, bei denen eine Beteiligung dazu beiträgt, qualifizierte Arbeitsplätze zu erhalten.

Der Unterstützungsfonds sieht Darlehen in Höhe von grundsätzlich bis zu Fr. 500'000.- pro Unternehmen vor.

#### Anforderungen an die Struktur der Unternehmen

Der Fonds investiert ausschliesslich in Unternehmen, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- > Juristische Person,
- > Eventuell notwendige Sanierungsmassnahmen wurden bereits vor einer Beteiligung der CCF AG vorgenommen,
- > Die vorhandene Unternehmensstruktur muss, während des Zeitraums der Beteiligung, das Wachstum und die Entwicklung des Unternehmens gewährleisten (eventuelle Nachfolgeregelungen müssen vorher getroffen werden).

### Spezifische Bedingungen

Folgende, grundlegende Kriterien werden für die Auswahl der Projekte berücksichtigt:

- > Bewertung eines Businessplans,
- > Bewertung des Managements,
- > zur Verfügung stellen der Informationen gemäss der Checkliste « Finanzdienstleistungen »,
- > Akzeptanz der Austrittsbedingungen, die in einer separaten Vereinbarung geregelt sind.

Unternehmen und Organisationen, deren Aktienkapital direkt oder indirekt zu über 50% durch öffentliche Beiträge finanziert wird, sind von der Gewährung dieser Finanzdienstleistung ausgeschlossen.

## Sicherheiten

Je nach Fall und Situation der Unternehmen kann die CCF AG Sicherheiten verlangen.

#### **Timing, Amortisation**

Anhand dieser Finanzhilfe werden etablierte Unternehmen, deren Tätigkeit sich nachhaltig auf die Walliser Wirtschaft durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auswirkt, in einer schwierigen Lage unterstützt. Start-up-Unternehmen sind von dieser Finanzhilfe ausgeschlossen.

Diese Finanzhilfe ist temporär und muss vom unterstützten Unternehmen innerhalb einer Frist von 3 bis maximal 5 Jahren unter der Gewährleistung einer Kapitalverzinsung abhängig vom eingegangenen Risiko zurückbezahlt werden.





## **Touristische Bürgschaft**

#### Ziel

Das Ziel dieser Bürgschaft ist die Unterstützung von Projekten für touristische Ausstattungen, die von bestehenden oder sich im Aufbau befindenden Unternehmen getragen werden, welche ausreichende Nachweise über ihre Fähigkeit, der Gesamtheit ihrer Verpflichtungen nachzukommen, erbringen.

### Betrag

Höchstbetrag Bürgschaft		Bürgschaft Bürgschaftsb											4′000′000
Tiefstbetrag Bürgschaft	Fr. 1	25'000 (Bür	gschaften	für Kre	dite geri	nger al	s Fr. 12	5′00	0 sind für I	Hotelir	nvestitio	onen	möglich).

#### Spezifische Bedingungen

Die Modalitäten der Intervention sind die Folgenden:

- > Die Amortisationstranchen erfolgen jährlich, 2-3 Jahre nach der Investition. Mit Ablauf des verbürgten Kredites erlischt die Bürgschaft und erhöht dadurch wieder die Verpflichtungsmöglichkeiten.
- > Die Bürgschaft kann nicht den Gesamtbetrag des Bankkredites oder Leasings abdecken. Der Finanzierungspartner muss einen Teil des Risikos tragen, kann diesen jedoch mit anderen Garantien absichern.
- > Ferner kann die Bürgschaft ausnahmsweise zur Absicherung für einen das Betriebskapital finanzierenden Kredit in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird eine detaillierte Prüfung der Liquiditätsplanung durchgeführt.
- > Betreibungen: Gegen das Unternehmen bzw. die Projektverantwortlichen dürfen bei der Eingabe des Gesuchs keine Betreibungen oder Strafverfolgungen vorliegen.
- > Arbeitspensum: Das Unternehmen hat mindestens einen Vollzeitangestellten. Der Projektträger wird in den kommenden 12 Monaten zu 100% für das zu unterstützende Projekt arbeiten.
- > Timing: Die erwähnten Finanzhilfen können nicht für die Finanzierung von Schulden, bereits getätigten Investitionen oder vorab eingegangenen finanziellen Verpflichtungen beantragt werden.
- > Buchführung: Die Buchführung muss durch ein akkreditiertes Treuhandunternehmen sichergestellt werden.

### Wirtschaftliche Kriterien

- > Unternehmen mit wirtschaftlichem und lukrativem Zweck.
- > Überlebensfähige und fortdauernde Aktivität.
- > Tragbarkeit wird sowohl im Bereich der Unternehmung als auch privat (wenn anwendbar) respektiert.
- > Gesamtfinanzierung nachgewiesen und bestätigt.
- > Jede durch das Obligationenrecht anerkannte Rechtsform ist im Prinzip zugelassen. Ausgeschlossen sind Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie grundsätzlich gemeinnützige Gesellschaften (Vereine, Stiftungen, usw.). Jede unübliche Rechtsform kann ebenfalls ausgeschlossen werden, falls diese offensichtlich Bestimmungen des Schweizer Gesetzes umgeht.

### Sicherheiten

Sicherheiten können je nach Fall gefordert werden. Hypotheken sind nach Möglichkeit zu bevorzugen (100% Abdeckung des bewilligten Darlehens). Des Weiteren können Rückbürgschaften verlangt werden. Der Wert der Sicherheiten muss glaubhaft nachgewiesen werden (Steuererklärung, dokumentierte Schätzung von Immobilien, Belastungszustand usw.).





### **Tourismusfonds**

#### Ziel

Der Fonds dient der Finanzierung von Projekten der strukturierten Beherbergung, von Bergbahnprojekten sowie von anderen unternehmerischen Projekten, die als unterstützungswürdig angesehen werden. Projektarten und Voraussetzungen sind in den Art. 6, 7 und 8 des Reglements über den kantonalen Tourismusfonds festgelegt.

#### **Betrag**

Höchstbetrag Darlehen	5% Prozent der Gesamtdotation des Fonds, maximal Fr. 2 Mio. (in Ausnahmefällen 10%)
Tiefstbetrag Darlehen	Fr. 100'000 (Minima der Investitionen Fr. 500'000)

#### Spezifische Bedingungen

Die Modalitäten der Intervention sind die Folgenden:

- > Die Fondsgelder werden als langfristige Darlehen gewährt.
- > Die Darlehen sind zinslos und können nachrangig zur Bankfinanzierung gewährt werden.
- > Die Darlehen werden mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren ausgerichtet. Die effektive Laufzeit wird aufgrund der Finanzplanung des Gesuchstellers festgelegt.
- > Betreibungen: Gegen das Unternehmen bzw. die Projektverantwortlichen dürfen bei der Eingabe des Gesuchs keine Betreibungen sowie Strafverfolgungen vorliegen. Ausnahmen werden akzeptiert falls der Projektverantwortliche nachweisen kann, dass die Betreibungen zeitnah geregelt werden können. Ansonsten muss der Projektverantwortliche nachweisen, falls dies der Fall sein sollte, dass eine Einsprache gegen das laufende Verfahren eingereicht wurde (Bestätigung Rechtsanwalt, Prozessunterlagen usw.).
- > Arbeitspensum: Das Unternehmen hat mindestens einen Vollzeitangestellten. Der Projektträger wird in den kommenden 12 Monaten zu 100% für das zu unterstützende Projekt arbeiten.
- > Buchführung: Die Buchführung muss durch ein akkreditiertes Treuhandunternehmen sichergestellt werden.

#### Wirtschaftliche Kriterien

- > Eigenmittel nach Investition ungenügend ohne eine Finanzhilfe aus Tourismusfonds und genügend nach Miteinbezug der Hilfe aus Tourismusfonds im Rahmen des maximalen Betrags (siehe Kapitel "Betrag").
- > Unternehmen mit wirtschaftlichem und lukrativem Zweck.
- > Überlebensfähige und fortdauernde Aktivität.
- > Tragbarkeit wird sowohl im Bereich der Unternehmung als auch privat (wenn anwendbar) respektiert.
- > Gesamtfinanzierung nachgewiesen und bestätigt.
- > Jede durch das Obligationenrecht anerkannte Rechtsform ist im Prinzip zugelassen. Ausgeschlossen sind Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie grundsätzlich gemeinnützige Gesellschaften (Vereine, Stiftungen, usw.). Jede unübliche Rechtsform kann ebenfalls ausgeschlossen werden, falls diese offensichtlich Bestimmungen des Schweizer Gesetzes umgeht.

#### Sicherheiten

Sicherheiten können je nach Fall gefordert werden. Hypotheken sind nach Möglichkeit zu bevorzugen (100% Abdeckung des bewilligten Darlehens). Des Weiteren können Rückbürgschaften verlangt werden. Der Wert der Sicherheiten muss glaubhaft nachgewiesen werden (Steuererklärung, dokumentierte Schätzung von Immobilien, Belastungszustand usw.).

#### Timing

Umsetzungsarbeiten des Projektes dürfen nicht vor dem Entscheid der für den Fonds zuständigen Behörde begonnen werden. Für das Projekt kann kein vorzeitiger Baubeginn gewährt werden. Um finanzielle Risiken bei der Realisierung zu begrenzen, muss die Unterstützungsanfrage vor Beginn des zu finanzierenden Projektes gestellt werden. Im Rahmen der NRP oder bei Bürgschaften werden zwar Bewilligungen für einen vorzeitigen Baubeginn erteilt, bei einer Finanzierung durch den Tourismusfonds, bei welcher quasi mit Eigenmitteln unterstützt wird, darf aber erwartet werden, dass alle Finanzierungsfragen bereits vor Baubeginn geregelt sind.



## **Baugarantien**

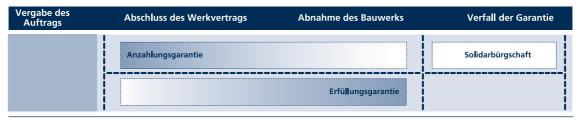
#### Ziel

Die von der **CCF AG** emittierten Baugarantien bezwecken die Blockierung liquider Mittel während der Realisierung oder nach Abschluss von Arbeiten von Walliser Unternehmen der Baubranche zu vermeiden.

In Abhängigkeit der Art der zu garantierenden Leistung wird eine der folgenden drei Garantien ausgestellt:

- > **Anzahlungsgarantie:** Garantiert eine vom Begünstigten geleistete Akontozahlung für den Fall, dass das beauftragte Bauunternehmen die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.
- > **Erfüllungsgarantie:** Garantiert dem Begünstigten allfällige Kosten für den Fall, dass das beauftragte Bauunternehmen die Arbeiten nicht gemäss Werkvertrag ausführt.
- > Solidarbürgschaft: Garantiert die Behebung allfälliger Mängel, die nach der Werk- oder Bauabnahme festgestellt werden.

Diese Garantien sind auf die verschiedenen Phasen eines Werkes abgestimmt:



#### Betrag

Die Garantien werden innerhalb den Empfehlungen der SIA Norm 118 entsprechend dem Wunsch des Kunden ausgestellt. Diese besagt Folgendes:

- > Der Betrag einer Akontorückerstattungsgarantie beläuft sich auf höchstens 30% des Gesamtbetrags,
- > der Betrag einer Solidarbürgschaft beträgt maximal 10% des Gesamtbetrags,
- > die Dauer einer Solidarbürgschaft beträgt höchstens 2 Jahre (in Ausnahmefällen bis 5 Jahre).

Die angewandten Tarife bewegen sich zwischen 0,75% und 3%, abhängig von der Art und Dauer der Garantie sowie davon, ob das Unternehmen Mitglied einer der beiden Partnerorganisationen (WBV oder Walliser Handwerkerverband) ist.

### Spezifische Bedingungen

Das Unternehmen muss in das Garantieregister aufgenommen werden. Dazu muss es eine solide finanzielle Situation aufweisen (Revidierte Jahresabschlüsse). Ausserdem muss es nachweisen, dass es mit der Zahlung der Sozialleistungen nicht in Verzug ist und dass keine Rechtsstreitigkeiten mit Gläubigern (Betreibungen) bestehen.

#### Timing

Die verschiedenen Garantien richten sich an etablierte Walliser Unternehmen der Baubranche.



# Checkliste Finanzdienstleistungen

Benötigte Informationen basierend auf einem Gespräch mit dem verantwortlichen Betriebsökonomen für die folgenden Finanzdienstleistungen:

Alle Finanzdienstleistungen	Mitfinanzierungen	Bürgschaften, Zinskostenbeiträge, Investitionen ins Eigenkapital	Rückbürgschaften, Seed Money			
☐ Businessplan Übersicht ☐ Statuten der Gesellschaft ☐ Organissamm der	☐ Revisionsberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen (3 Jahre)	☐ Revisionsberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen (3 Jahre)	☐ Persönliche Steuererklärung (Einkommen und Vermögen)			
☐ Organigramm der Gesellschaft	☐ Detaillierter  Kostenvoranschlag	☐ Businessplan, Budget, Liquiditäts-, Finanz- und	☐ Vermögensausweis			
☐ Auszug aus dem  Betreibungsregister  (der Gesellschaft)	des Mandates / Projektes	Investitionsplan   Auszug aus dem	☐ Auszug aus dem  Betreibungsregister  (des Antragsstellers)			
	☐ Zeitplan des Mandates/Projektes	Handelsregister	☐ Auszug aus dem			
	☐ Vorstellung des externen	☐ Geschäftsreferenzen	Strafregister			
	Beraters	<ul><li>Produktbeschreibung</li><li>&amp; Tarife</li></ul>	☐ Lebenslauf des Projektträgers			
	☐ Auszug aus dem Handelsregister	☐ Geistiges Eigentum				

Gegebenenfalls können weitere Zusatzinformationen von der CCF AG angefordert werden.



# Checkliste Tourismushilfen (touristische Bürgschaft und Tourismusfonds)

Notwendige Informationen basierend auf einem Gespräch mit dem verantwortlichen Betriebsökonomen:

Bel	Beherbergungsprojekte oder andere touristische Projekte							
Allo	gemeine Unterlagen für alle Projekte	Spezielle Unterlagen für Beherbergungsprojekte						
	Businessplan/Investitionsvorhaben		statistische Werte (Logier- und Zimmernächte, Betriebstage, Ankünfte, Anzahl Mitarbeiter ohne					
	Finanzierungsvorschlag inkl. Bankofferte/Bankvertrag/Offerte SGH usw. (wenn vorhanden)		Direktion) bei bestehendem Betrieb Kapazitäten:					
	Beschrieb und Planunterlagen des Projektes (bei Umbauarbeiten/Neuprojekten)		<ul> <li>Logement (Anzahl Zimmer und Betten)</li> <li>Restaurant (Anzahl Restaurationsplätze)</li> <li>Fläche (Wellness, Fitness, Seminarräumlichkeiten</li> </ul>					
	Kostenvoranschlag (bei Umbauarbeiten/Neuprojekten)		usw.)					
	Budget/Planzahlen (3-5 Jahre)		(mit der Angabe des Neuwertes des Hotels oder des					
	Geschäftsabschlüsse der letzten 3 Jahre (wenn vorhanden)		bestehenden Gebäudes)  Betriebsbewilligung (gilt für Neubetriebe)					
	Grundbuchauszug (nicht älter als 12 Monate)		Bericht über die Unternehmensentwicklung der					
	Situationsplan		Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit*					
	Optional je nach Geschäftsfall (Kauf, Mietbetrieb etc.): - Mietvertrag							
	<ul><li>- Kaufvertrag</li><li>- Baurechtsvertrag</li></ul>							
	<ul> <li>Stockwerkeigentumsreglement/Dokumente zur Stockwerkeigentumsbegründung</li> </ul>							
	letzte private Steuererklärung (für Einzelunternehmen und Bürgschaftsanfragen)							
	aktuelle Betreibungsauskunft							
	Lebenslauf des Direktors/der Direktorin der Firma							
	Organigramm							

\*Die CCF AG sichert die Koordination mit der Unternehmung und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit